



Gemeindekanzlei

Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf
Telefon 056 667 93 93
Telefax 056 667 93 94
gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch
www.sarmenstorf.ch

Merkblatt Abstimmungen und Wahlen

400

Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind Schweizer Bürger nach zurückgelegtem 18. Altersjahr, die in Sarmenstorf angemeldet sind. Das Stimm- und Wahlrecht berechtigt zur Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und an den Gemeindeversammlungen. Weiter dürfen Initiativen und Referenden unterzeichnet werden. Auch kann man in Behörden und Kommission gewählt werden (passives Wahlrecht).

Anleitung für die stellvertretende Stimmabgabe

Ehegatten und eingetragene Partner (ab 01.01.2007) dürfen einander an der Urne im Wahlbüro unter gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten. Die vertretene Person hat ihren Stimmrechtsausweis zu unterschreiben.

Anleitung für die briefliche Stimmabgabe

Sie kann durch Einwurf im dafür bezeichneten Briefkasten des Gemeindehauses oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Bei Postaufgabe in der Schweiz trägt die Gemeinde die Portokosten.

Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zu Beginn der Urnenöffnung am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Für die briefliche Stimmabgabe dürfen nur das amtliche Antwortkuvert und das amtliche Stimmzettelkuvert verwendet werden.

Wer brieflich stimmen will,

- setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis;
- muss die Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmzettelkuvert legen und dieses zukleben;
- legt das Stimmzettelkuvert sowie den Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert;
- klebt das Antwortkuvert zu und leitet es rechtzeitig der Gemeindekanzlei zu.

Bei der brieflichen Stimmabgabe per Post muss das Kuvert mit den Stimm- und Wahlzetteln 4 Tage vor dem Abstimmungstag der Post übergeben werden. Bei späterer Postaufgabe kann nicht garantiert werden, dass das Antwortkuvert mit den Stimm- und Wahlzetteln rechtzeitig im Wahlbüro eintrifft.